

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 49

Donnerstag, 22. Dezember 2016

Seite: 249

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats ..... 250  
1. Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes der Pfettrach-Gruppe  
vom 15.12.2012 ..... 252
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils  
Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils  
Neufassung ..... 253  
Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils  
Geschäftsordnung für die Wasserversorgung Mittlere Vils ..... 264

## **Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

mit dem Weihnachtsfest steht die für viele schönste Zeit des Jahres unmittelbar bevor. In den vergangenen Wochen des Advents hat uns der Lichterglanz der vielen Weihnachtsmärkte in unserem Landkreis Landshut verzaubert und wir konnten uns bei Weihnachtsfeiern im Kreise von Kollegen und Freunden auf das Fest einstimmen. Die kommenden Feiertage verbringen wir gerne im Kreise unserer Familien und nutzen die Zeit auch, um zwischen den Jahren innezuhalten und zu uns selbst zu finden. Im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen des Kreistages sowie ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein paar erholsame freie Tage.

Weihnachten ist ein Fest mit großer Ausstrahlung, denn es ist mit Werten und Sehnsüchten verknüpft, die vielen Menschen aus allen Glaubensrichtungen und Kulturen wichtig sind. Die Weihnachtsbotschaft kündigt von Frieden, Mitmenschlichkeit und Hoffnung. Diese Mitmenschlichkeit konnten wir auch in diesem Jahr in unserem Landkreis Landshut wieder besonders spüren, wo sich viele Ehrenamtliche in unterschiedlichen Bereichen für die schwachen und hilfsbedürftigen Mitglieder unserer Gesellschaft einsetzen. In gelebter Nächstenliebe engagieren sie sich beispielsweise bei den Tafeln, als Hospizbegleiter, bei Feuerwehr und Rettungsdiensten, in Beratungsstellen oder in Helferkreisen für Flüchtlinge. Damit leisten sie einen unschätzbaren Beitrag für eine menschliche Gesellschaft in unserer Region. Auch wenn die Flüchtlingsthematik aufgrund zurückgegangener Zugangszahlen in den Medien nicht mehr so präsent ist wie noch zu Beginn des Jahres, haben wir es immer noch der täglichen Arbeit unserer Flüchtlingshelfer vor Ort zu verdanken, dass wir diese immense Herausforderung bisher so gut meistern. Allen, die sich in unserer Region mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit um ein gutes Zusammenleben verdient machen, gebührt daher mein aufrichtiger Dank!

Wenn wir auf das Weltgeschehen 2016 blicken, verlieren wir angesichts der vielen Krisenherde und schrecklichen Terror- und Gewaltakte vielleicht sogar den Überblick. Wir alle sind erschüttert von dem feigen Anschlag in Berlin, der so vielen Menschen das Leben gekostet hat und viele Familien und Freunde fassungslos in großem Leid zurücklässt. Aber auch der Terroranschlag in Nizza und die Gewalttaten von Würzburg, Ansbach und München führen bei uns zu Verunsicherung. Dabei sollten wir uns aber durch solche Ereignisse nicht in unserer freiheitlichen Lebensweise einschränken lassen und uns friedlich gegen Gewalt und Terror stellen.

Mit Blick auf unsere Heimat in den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Landshut können wir feststellen, dass es uns verglichen mit vielen anderen Regionen sehr gut geht. Das haben wir in erster Linie unseren tüchtigen Bürgerinnen und Bürgern sowie unseren starken Unternehmen zu verdanken. Als Landkreis setzen wir alles daran, auch in Zukunft gute Rahmenbedingungen für die Zukunftsentwicklung in unserer Heimat zu schaffen. Der Schwerpunkt unserer Anstrengungen liegt dabei in den Bereichen Bildung, medizinische Versorgung und Infrastruktur.

So hat der Kreistag in diesem Jahr für den Bildungsbereich ein umfangreiches Investitionspaket geschnürt, das unsere landkreiseigenen Schulen in den nächsten Jahren auf einen modernen Stand bringen wird. Die Generalsanierung des Maximilian-von-Montgelas-Gymnasiums in Vilsbiburg und der Neubau einer Mehrzweckhalle an der Realschule in Neufahrn in Kooperation mit der Gemeinde werden im kommenden Jahr in Angriff genommen. Zeitnah folgend steht der Bau einer Zweifachsporthalle für die Realschule und das Gymnasium in Vilsbiburg auf dem Plan und auch eine Instandsetzung der Realschule Rottenburg wird uns in den nächsten Jahren beschäftigen.

Auch im Gesundheitsbereich setzen wir mit unseren drei LAKUMED-Kliniken in Landshut-Achdorf, Rottenburg und Vilsbiburg weiter auf Modernisierung und ein starkes Leistungsspektrum mit echter Spitzenmedizin in der Region. Besonders an unserem größten Standort in Achdorf investieren wir seit Jahren sehr stark in eine hochmoderne Medizintechnik und eine komfortable Ausstattung. So konnten wir hier in diesem Jahr die neuen Räume der Geburtshilfe eröffnen. Bei all diesen Maßnahmen haben die Klinikführung und wir als Kreistag immer unseren Auftrag im Blick, zum

Wohle der Patienten für eine hochwertige, flächendeckende medizinische Versorgung in der Region zu sorgen.

Im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen konnten wir in diesem Jahr die Vorarbeiten für einen ÖPNV-Gemeinschaftstarif in Stadt und Landkreis Landshut dank der hervorragenden Mitarbeit aller Beteiligten erfolgreich abschließen. Nun geht es hier in die ebenfalls sehr arbeitsreiche Umsetzungsphase, damit schon bald unsere Bürgerinnen und Bürger von einem einheitlichen Tarifsystem in unserer Region profitieren können. Ebenso erfreulich ist die Einstufung der Ost-Süd-Umfahrung von Landshut im Zuge der Weiterführung der B 15neu und der Ortsumfahrungen von Ober-/Unterneuhausen, Weihmichl und Arth an der B 299 in die höchste Prioritätenstufe des Bundesverkehrswegeplans. Gerade der nahtlose Weiterbau der Ost-Süd-Umfahrung Landshuts im Zuge der B 15neu über die A 92 hinaus ist für unsere Region besonders wichtig, um einen Verkehrskollaps zu verhindern. In vier Dialogforen haben wir transparent mit allen Beteiligten und Betroffenen drei Trassenvarianten erarbeitet, die nun im Raumordnungsverfahren näher untersucht werden. Jetzt gilt es, unter Beachtung aller Interessen eine tragfähige Lösung für die gesamte Region zu finden. Die Baumaßnahme bringt zwar Belastungen mit sich, vor allem aber gehen von diesem wichtigen Infrastrukturprojekt in erster Linie große Chancen für die weitere Entwicklung unseres Landkreises Landshut aus.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch dieses Jahr hat wieder gezeigt, dass wir auf den Einsatz und die Leistungsfähigkeit, auf den Ideenreichtum und den Zusammenhalt in unserem Landkreis Landshut bauen können. Deshalb haben wir guten Grund, mit Zuversicht in das neue Jahr zu blicken. Gemeinsam wollen wir aber gerade an Weihnachten auch an die Menschen denken, die dieses Fest alleine verbringen, einsam sind oder an einer Krankheit leiden. Mögen auch Ihnen gute Mitmenschen begegnen und die Wärme des Weihnachtsfestes bringen.

Ihnen allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2017

Ihr

Peter Dreier  
Landrat

**1. Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes der Pfettrach-Gruppe vom 15.12.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 45 vom 27.12.2012):

**Satzung:**

Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 15.12.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

Der Beitrag beträgt

	Nettobetrag
a) pro qm Grundstücksfläche	1,59 €
b) pro qm Geschoßfläche	5,78 €

**§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss	mit Dauerdurchfluss	Nettobetrag
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	62,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über 6 m <sup>3</sup> /h	über 10 m <sup>3</sup> /h	172,00 €/Jahr

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr beträgt

	Nettobetrag
pro m <sup>3</sup> entnommenen Wasser	0,96 €

**§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Gebühr beträgt

	Nettobetrag
pro m <sup>3</sup> entnommenen Wasser	1,20 €

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Art, den 12.12.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pfettrach-Gruppe  
Gez.  
Popp  
1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1 vom 19.12.2016)

**Verbandssatzung - Wasserversorgung Mittlere Vils Seite 1 von 15**  
**Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils**  
**Neufassung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Mittlere Vils erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286), folgende Neufassung der

**Verbandssatzung:**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Mittlere Vils“. Die Kurzbezeichnung lautet WMV. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in seiner Geschäftsstelle in Aham, Landkreis Landshut.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.
- (4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.000.000 Euro.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Aham, Gerzen, Gottfrieding, Maming und Marklkofen, die Märkte Frontenhausen und Reisbach sowie die Stadt Dingolfing.
- (2) Andere Gemeinden, Märkte oder Städte können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeinden
  - a) Aham, nicht den Gemeindeteil Berghofen,
  - b) Gerzen mit den Gemeindeteilen Gerzen, Mais, Pelzgarten und Sommerau,
  - c) Gottfrieding mit seinem gesamten Gemeindegebiet,
  - d) Maming mit den Gemeindeteilen Adlkofen, Attenberg, Berg, Bubach (ohne Grundstück Flur-Nr. 566/3), Dittenkofen, Grafkofen, Heilberskofen, Hirnkofen, Hof, Kuttenukofen, Maming (nur die Flur-Nrn. 3392/1 und 3392/8), Pilberskofen, Ruhsam, Schellmühl, Schneiderberg, Seemannskirchen und Vollnbach,
  - e) Marklkofen, nicht die Gemeindeteile Bogen, Eckschneid, Hackl, Hansöd, Mülleröd, Lauterbach und Schwingham.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Märkte
  - a) Frontenhausen mit den Gemeindeteilen Auerberg, Berg, Bertensdorf, Bircha, Loitersdorf, Moospoint und Ödgarten sowie die Hausnummern 50, 60 und 90 der Dingolfinger Straße,
  - b) Reisbach mit den Gemeindeteilen Altersberg, Anterskofen, Armöd, Asbach, Atzmannsberg, Aufeld, Breitenhof, Bruckmühle, Brunnhäusl, Dingdorf, Edenthal, Elsberg, Englmannsberg, Eschbaum, Gablkofen, Geiersberg, Giglberg, Giebelsöd, Gigersreuth, Gmeinhäusl, Granitz, Griesbach, Grünbach, Gschaid, Haingersdorf, Hartspirt, Hiendsöd, Hintergrub, Hötzendorf, Holzhäuseln, Holzhausen, Holzschneid, Lerchenberg, Loitersdorf, Lodersöd, Ludersdorf,

Mienbach, Neumühle, Niederhausen, Niederreisbach, Oberhausen, Obergries, Obergünzkofen, Obermünchsdorf, Onatsberg, Reichenöd, Reisach, Reisbach (ohne die Flurnrn. 435, 449, 672, 688, 693, 694, 703, 725, 726, 727, 1428 und 1429, alle Gemarkung Reisbach), Reith, Reitholz, Reithl, Reuth, Ried, Schmidlkofen, Schmidöd, Schönthal, Schröttmoos, Siegersbach, Sommersberg, Sommershausen, Stieberg, Stockau, Taubenöd, Untergries, Untergünzkofen und Wunder.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Stadt

a) Dingolfing mit den Gemeindeteilen Achatzstall, Einöd, Frauenbiburg, Mietzing, Neuhausen, Oberbubach, Oberholzhausen, Oed, Schermau, Unterbubach und Unterholzhausen.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, gemeinsame Wasserversorgungsanlagen, als Einrichtungseinheit (Art. 21 Abs. 2 GO), einschließlich deren Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene, geeignete Ortsnetze und Anlagen zur Wasserversorgung, mit allen Rechten und Pflichten, zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben, auch für andere Gemeinden, Märkte, Städte und Verbände wahrnehmen. Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und/oder für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5**

##### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss),
3. der Verbandsvorsitzende,
4. die Werkleitung.

#### **§ 6**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der tatsächlich angeschlossenen Grundstücke in der jeweiligen Gemeinde, Markt oder Stadt. Je angefangene 400 Grundstücksanschlüsse ergibt sich das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Ermittlung wird zu Beginn jeden Jahres neu vorgenommen. Ändert sich die Zahl der zu entsendenden Verbandsräte, teilt dies der Zweckverband dem Verbandsmitglied mit.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinde-, Markt- oder Stadträten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter<sup>r</sup> kann ein Verbandsmitglied an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Hauptberufliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 (vierundzwanzig) Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Werkleiter haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung vollzählig ist und gegen die Behandlung des Beratungsgegenstandes keine Einwände bestehen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (vgl. Art. 51 Gemeindeordnung) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen; insbesondere
    - a. Bau von Verwaltungs- und Betriebsgebäuden und Entscheidungen hierzu bis einschließlich der Entwurfsplanung,
    - b. Durchführung von Brunnenbohrversuchen und den Bau von Brunnen,
    - c. Bau von Fernwasserleitungen und größeren Drucksteigerungsanlagen,
    - d. Bau von Notverbänden;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
  8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
  9. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder und die Festsetzung von Entschädigungen;
  10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  11. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter;
  12. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;

13. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
  14. die Rückzahlung von Eigenkapital;
  15. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  16. Festsetzungen allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, insbesondere den Abschluss und die Änderung von Wasserlieferungsverträgen;
  17. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
  18. die Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreitet;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000 Euro mit sich bringen;
  3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung ein namentlicher Vertreter durch Beschluss zu bestimmen. Ist ein Verbandsmitglied nur mit einem Vertreter (erster Bürgermeister) in der Verbandsversammlung vertreten, gilt für den Fall der Verhinderung der Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten § 7 Abs. 1 und 2, § 8 und § 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO). Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10), der Verbandsvorsitzende (§ 17) oder die Werkleitung (§ 19) zuständig sind; insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung -EBV-);
  2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1 % (eins von Hundert) des jährlichen Bruttoinvestitionsvolumens übersteigen;
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, bis einschließlich 30.000 Euro;
  5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro unterschreitet;
  6. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;
  7. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
  8. die Entscheidung über den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes und für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes, die jedoch außerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes liegen;
  9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozesses), ferner die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 2.500 Euro im Einzelfall übersteigt;
  10. die Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit diese den Betrag von 2.500 Euro übersteigen;
  11. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen von 1.000 Euro bis einschließlich 10.000 Euro;
  12. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
  13. Personalangelegenheiten nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist;
  14. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.
- (3) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Zweckverbandes Berichterstattung verlangen.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

## **§ 16**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses

Amtes – gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:
  - a. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt;
  - b. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1 % (eins von Hundert) des jährlichen Bruttoinvestitionsvolumens nicht übersteigen;
  - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen;
  - d. die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Bediensteten, sofern sie 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000 Euro mit sich bringen.
- (8) Geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Stundung von Forderungen bis einem Betrag vom 2.500 Euro, auf längstens ein Jahr, und die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 100 Euro im Einzelfall. Der Werkausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (10) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozesses), ferner die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 2.500 Euro im Einzelfall unterschreitet.
- (11) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Entschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß deren besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

## **§ 19**

### **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Vollzug des Erfolgsplanes.
- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann der Werkleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 4 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (8) Die Werkleitung berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus seiner Tätigkeit.

## **§ 20**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

## **§ 21**

### **Geschäftsstelle, Geschäftsleitung**

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittlere Vils“ befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Aham, Hauptstraße 19.

## **III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

## **§ 22**

### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik).

## **§ 23**

### **Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan**

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig,

mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind nach Erteilung der Genehmigungen sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 30 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 24**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.

## **§ 25**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die Gesamtzahl der Anschlüsse (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die Gesamtzahl der Anschlüsse (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 % (eins von Hundert) pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge, in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge, erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 26**

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 27**

### **Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung**

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Der Abschlussprüfer wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) An die Abschlussprüfung schließt die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis an. Sie soll bis zum 31.12. des folgenden Jahres durchgeführt sein. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus drei Verbandsräten besteht.
- (4) Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung, der Prüfung der Jahresabschlüsse, und der Bilanzprüfung stellt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung, sofern diese nicht im Rahmen der turnusgemäßen überörtlichen Prüfung durchgeführt wird, und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Das überörtliche Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (8) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Bilanzprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

#### IV. Schlussbestimmungen

## **§ 28**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 29**

### **Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 30**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer

Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie auf der Homepage des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau anordnen.

### **§ 31**

#### **Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 32**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden, Märkte und Städte das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 12.06.2003 mit den Änderungssatzungen Nrn. 1 bis 3 außer Kraft.

Aham, den 21.12.2016

Gez.

Peter Eisgruber-Rauscher (Stempel / Siegel)

Verbandsvorsitzender

Wasserversorgung Mittlere Vils, vom 21.12.2016)(

## **Geschäftsordnung für die Wasserversorgung Mittlere Vils**

Die Wasserversorgung Mittlere Vils gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Die Verbandsversammlung**

###### **§ 1**

###### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesen sind, soweit sie nicht dem Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung übertragen sind oder in deren Zuständigkeit fallen.

###### **§ 2**

###### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wahr.

###### **§ 3**

###### **Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.
- (3) Die Verbandsräte haben amtliche Angelegenheiten geheim zuhalten, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Verbandsrat fort.
- (4) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in Verbandsangelegenheiten weitere Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (5) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

##### **II. Die Ausschüsse**

###### **§ 4**

###### **Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung vorbehalten sind.
- (2) Der Werkausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 14 der Verbandssatzung wahr.
- (3) Der Werkausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.
- (4) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter/in,

der/die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Bildung des Prüfungsausschusses ist in § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).

## **§ 6**

### **Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.
- (3) Für die weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Werkausschuss entsprechend.

## **III. Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit dem Werkleiter die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben gemäß § 17 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung und persönliche Beteiligung.

## **IV. Die Werkleitung**

### **§ 10**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte nach Art. 95 GO.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen. Die Werkleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Der Werkleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Werkleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Die Werkleitung führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen/anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 19 der Verbandssatzung wahr.
- (4) Die Werkleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung und Einstufung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht. Die Werkleitung regelt alle innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen.
- (5) Die Werkleitung überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Geschäftsführung sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Im Benehmen mit dem Kassenverwalter stellt die Werkleitung den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes mit seinen Anlagen auf.
- (6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist die Werkleitung befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.
- (7) Die Werkleitung ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages befugt.
- (8) Die Werkleitung ist nicht berechtigt, ihre Befugnisse selbständig auf andere zu übertragen.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 11**

##### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende und die Werkleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt.
- (3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden durch die Werkleitung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung oder dem zuständigen Werkausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung fallen, erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 12**

##### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung).

#### **§ 13**

##### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 14**

##### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
  4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
  5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 15**

#### **Einberufung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden bestimmt.

### **§ 16**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Eine über Abs. 2 hinausgehende öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig.

### **§ 17**

#### **Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### **§ 18**

#### **Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zugestimmt hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung). Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 19**

#### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt, sofern kein Beschluss zur Genehmigung gefasst wird.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen oder unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

## § 20

### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 21

### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer und beigezogene Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichtersteller, Werkleitung und sodann der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb der nächsten Woche fortzuführen; einer neuerli-

chen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 22**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. Anträge, die mit dem Beschluss oder Empfehlung eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch das KommZG oder die Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Versammlung darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Verbandsräte verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 23**

### **Wahlen**

- (1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 der Verbandssatzung.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen

## **§ 24**

### **Anfragen**

Die Verbandsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verbandsvorsitzenden, die Werkleitung oder sonstige anwesende Bedienstete des Zweckverbandes beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

## **§ 25**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 26**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

### **§ 27**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.
- (2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen.
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 28**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang des Werkausschusses und sonstiger Ausschüsse gelten die §§ 11 bis 25 sinngemäß. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden jedoch ausschließlich nichtöffentlich statt.
- (2) Verbandsräte können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Verbandsrates, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 29**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

### **§ 31**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Aham, den 21.12.2016

Wasserversorgung Mittlere Vils

Gez.

Peter Eisgruber-Rauscher (Stempel / Siegel)

Verbandsvorsitzender

(Wasserversorgung Mittlere Vils, vom 21.12.2016)

Landshut, den 22.12.2016

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat